

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberheldrungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür-KO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberheldrungen, beschlossen am 22.07.2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen in der Sitzung vom 22.07.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel
- § 5 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten
- § 6 Gebühren für die Bestattung auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 7 Wassergebühren für bestehende Grabstätten nach altem Recht
- § 8 Gewerbliche Betätigung
- § 9 Inkrafttreten

I.

Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberheldrungen vom 18.08.2015 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

Bei Erstbestattungen:

- a) der überlebende Ehegatten
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- c) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- d) die Kinder
- e) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- f) die Eltern
- g) die vollbürtigen Geschwister,
- h) die nicht unter a) –g) fallenden Erben

- (i) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 - (j) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regelt sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II.

Gebühren

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Nutzungszeit gem. § 10 Abs. 2, Buchstabe a) der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - (a) Einzelwahlgrabstätte = EG (eine Leiche und bis zu 4 Urnen) **570,00 Euro**
 - (b) Doppelwahlgrabstätte = DG (2 Leichen und bis zu 8 Urnen) **1.390,00 Euro**
 - (c) Urnenwahlgrabstätte = UG (bis zu 4 Urnen) **315,00 Euro**
 - (d) Kindergrabstätte = KG (eine Leiche) **190,00 Euro**

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle und Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelwahlgrabstätten (EG)	19,00 Euro
b) Doppelwahlgrabstätten (DG)	46,00 Euro
c) Urnenwahlgrabstätte	11,00 Euro
d) Kindergrabstätte (KG)	8,00 Euro

§ 6

Gebühren für Bestattungen auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG)

(1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG), gemäß § 14 Abs.3 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Grabstätte <u>ohne</u> Erinnerungstafel aus Messing auf dem Gedenkstein	238,00 Euro
(b) Grabstätte <u>mit</u> Erinnerungstafel aus Messing auf dem Gedenkstein zzgl. Kosten für die Erinnerungstafel lt. diverser Rechnung des Herstellers und Verwaltungskosten incl. Auslagen (lt. Verwaltungskostensatzung der VG „An der Schmücke“ Helderungen))	238,00 Euro

Ein Nutzungsrecht an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) besteht nicht

§ 7

Wassergebühren für bestehende Rechte an Grabstätten

- 1) Für bereits bestehende Rechte an Grabstätten werden Wassergebühren bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungsrechte bzw. Ruhefristen durch einmaligen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt.
- 2) Maßgeblich sind die jeweiligen Jahre der verbleibenden Nutzungsrechte bzw. der verbleibenden Ruhezeit
- 3) Die Wassergebühr beträgt pro Jahr für:

a) Urnengrab	1,53 Euro
b) Einzelgrab	2,56 Euro
c) Doppelgrab	5,12 Euro

§ 8

Gewerbliche Betätigung

Für die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten werden pro Antragsteller und Jahr (Bestattungshäuser, Steinmetze u. a.) als Pauschale **50,00 Euro** erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Oberheldrungen, den 18.08.2015

Gemeinde Oberheldrungen

Karin Klimek
Karin Klimek
Bürgermeisterin

(Siegel)



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 28.07.2015
Von dieser genehmigt am: 17.08.2015
Bekannt gemacht am: 28.08.2015